



Nur per E-Mail!

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover

mit der Bitte um landesweiten Versand
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde
an die Fachberatungen

Bearbeitet von
Cornelia Baden
E-Mail: Cornelia.Baden@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	44- 82000	7395	24.04.2020

Handlungsempfehlungen für die Durchführung des Fachpraxisunterrichts bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020

(erteilt i.d.R. durch Lehrkräfte für Fachpraxis)

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 22410
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Rundverfügung 4/2020 der NLSchB vom 13.03.2020
4. Erlass 3-20 d. MK v. 17.03.2020
5. Erlass 41-83 212/4-20 v. 17.04.2020 (Prüfungen in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen im laufenden Schuljahr mit Ausnahme des Zentralabiturs sowie Praktika im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus))
6. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 23.04.2020

Grundsätzlich kann in den Vollzeitschulformen der berufsbildenden Schulen ab der Phase B neben dem Fachtheorie- auch der Fachpraxisunterricht wieder aufgenommen werden. Wie eine Durchführung aufgrund der Hygienebestimmungen und der Abstandsregeln tatsächlich durchführbar ist, entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den Bildungsgangleitungen unter Berücksichtigung der schulindividuellen Situation in den Fachpraxisräumen. Der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ist zwingend einzuhalten.

Die Lehrkräfte für Fachpraxis haben für die Durchführung von Unterricht eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dieses gilt auch für die aktuelle Situation.

Es sind von Schülerinnen und Schülern nur die Arbeiten auszuführen, die ein notwendiges Eingreifen der Lehrkraft zur Unfallvermeidung und somit eine Übertretung des Abstandsgebotes im weiteren Sinne unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Dazu zählt z. B. das selbständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler an Maschinen. Hier ist durch die Fachpraxislehrkraft zu prüfen, ob der Maschineneinsatz ohne ihre direkte körperliche Nähe möglich sein kann.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen der Lerngruppen, der Gruppengrößen, der Raumgrößen, der Ausstattung und der Verantwortungsübernahme der Lernenden sind Einzelentscheidungen durch die Schulleitung aufgrund der spezifischen Voraussetzungen vor Ort und der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung der Kolleginnen und Kollegen zu treffen.

Fachpraktische Handlungsabläufe können innerhalb des fachpraktischen Unterrichts auch durch Demonstrationen, in schriftlicher Form und als Simulation stattfinden. Es ist auch zu prüfen, inwieweit von den Möglichkeiten des Online-Lernens (vgl. Erlass „Fernunterricht mit digitalen Medien“ vom 17.04.2020) verstärkt Gebrauch zu machen ist, z. B. auch durch den Einsatz von Online-Videos o. Ä. Bei Bedarf sind die Medienpädagogische Beratung und die Fachberatung zu kontaktieren.

Die Lehrkräfte für Fachpraxis können für ergänzende unterrichtliche Tätigkeiten im theoretischen Unterricht bei Klassenteilungen eingesetzt werden, um die Lerngruppen in möglichst kleine Einheiten aufzuteilen und die bereits bestehende Verzahnung von Theorie- und Fachpraxisunterricht weiter zu fördern.

Melanie Walter

Abteilungsleiterin
Berufliche Bildung